

Auf Grund von Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 13.02.2001

§ 1 Änderungen

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab 01.03.2001 1,80 DM bzw. ab 01.01.2002 0,92 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr ab 01.03.2001 1,80 DM bzw. ab 01.01.2002 0,92 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2001 in Kraft.

Emmerting, 27.02.2002

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting


Maier

1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben in der Sitzung am 25.02.2002 eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 13.02.2001 beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 28.02.2002 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 28.02.2002 angeheftet und am 11.03.2002 wieder abgenommen.

Emmerting, den 12.03.2002

-Verwaltungsgemeinschaft Emmerting-



Maier

**1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender**

